



Inländische Interbankenentgelte für MasterCard- und Visa-Kreditkartentransaktionen in Deutschland: Bundeskartellamt stellt Verfahren ein.

Branche: Finanzdienstleistungen

Aktenzeichen: B4 – 22/06

Datum der Entscheidung: 3. Juni 2015

Das Bundeskartellamt hat das Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der inländischen Interbankenentgelte für MasterCard- und Visa-Kreditkartentransaktionen eingestellt.

Das Verfahren geht zurück auf eine Beschwerde des Handelsverbandes Deutschland („HDE“), die von einer Reihe weiterer Verbände von Handels- bzw. Dienstleistungsunternehmen unterstützt wurde. Gegenstand des Verfahrens waren die bei inländischen Kreditkartenzahlungen von der Bank des kartenakzeptierenden Unternehmens an die kartenausgebende Bank zu entrichtenden Entgelte mit MasterCard- und Visa-Kreditkarten. Das Bundeskartellamt prüfte, inwieweit die gemeinsame Festlegung derartiger Entgelte durch die kartenausgebenden Banken gegen europäisches und nationales Kartellrecht verstößt. Nunmehr sieht die zum 8. Juni 2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 2015/751 ab dem 9. Dezember 2015 eine grundsätzliche Begrenzung der Interbankenentgelte bei Verbraucherkreditkarten auf maximal 0,3% des jeweiligen Kartenumsatzes vor. Darüber hinaus werden weitere Regelungen getroffen, die einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den Kartenzahlungsmärkten dienen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt das kartellrechtliche Verwaltungsverfahren nunmehr beendet. Im Rahmen seiner Ermessenausübung hat das Bundeskartellamt hierbei insbesondere berücksichtigt, dass bis zum Inkrafttreten der Obergrenzen keine signifikanten Marktverwerfungen zu erwarten sind, die eine Fortführung des Verfahrens notwendig erscheinen lassen. Wesentliche Marktanteilsverschiebungen zu Lasten von (aus Händlersicht günstigen) Kartenzahlungssystemen, die auf Grund von Zusagen gegenüber der Europäischen Kommission ihre Interbankenentgelte bereits abgesenkt haben, sind auf Grundlage der dem Bundeskartellamt vorliegenden Informationen unwahrscheinlich. Die Einstellung des Verwaltungsverfahrens hindert betroffene Händler nicht, auf dem Zivilrechtsweg gegen Interbankenentgelte auch mit Wirkung für die Vergangenheit vorzugehen.